

# RS Vwgh 2006/10/18 2005/04/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2006

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E17200000

E6J

26/02 Markenschutz Musterschutz

## Norm

31989L0104 Marken-RL 01te Art3 Abs1 litb;

62003CJ0037 BiOLD / HABM;

EURallg;

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z3 idF 1999/I/111;

## Rechtssatz

Eine Beurteilung der Frage, ob eine nationale Marke keine Unterscheidungskraft hat, muss jedenfalls auf der Gesamtwahrnehmung der Marke durch die maßgeblichen Verkehrskreise beruhen (vgl. das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-37/03 P, BiOLD AG/HABM, Slg. 2005, I-7975, Randnr. 29, mwN). Bei der Prüfung, ob einer Marke solcherart Unterscheidungskraft zukommt, kann darauf abgestellt werden, ob sich ein Wortelement der Marke von den in der Anmeldung beanspruchten Waren und Dienstleistungen trennen lässt, ob allenfalls typographischen Merkmalen der Marke irgendeine unterscheidungskräftige Besonderheit zukommt oder sie sonst einen Aspekt enthalten, wie etwa jenen der fantasievollen Gestaltung oder der Art ihrer Kombination, welche es den maßgeblichen Verkehrskreisen ermöglichen könnte, die von der Anmeldung erfassten Waren oder Dienstleistungen ohne Verwechslungsgefahr von Waren und Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden (vgl. zu allem das Urteil des EuGH BiOLD AG, Randnrn. 70 bis 74).

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005040022.X05

## Im RIS seit

11.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)